

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 • Jahrgang 2010 • vom 06.10.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Widmung von Straßen
2. Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb
3. Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

- 1) die „Jupp-Sieben-Straße“ in Geldern-Kapellen,
- 2) die „Heinrich-Stockmanns-Straße“ in Geldern-Kapellen,
- 3) das Flurstück 715, Flur 7, Gemarkung Kapellen – „Paul-Esser-Straße“
- 4) das Flurstück 714, Flur 7, Gemarkung Kapellen – „Henriette-Brey-Straße“

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen jede der vorstehenden Widmungen kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 05.10.2010

Horster
Beigeordneter

Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb vom 01.10.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Geldern am 30.09.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Städtischen Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb der Stadt Geldern werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Betrieb von Personennahverkehr im Gebiet der Stadt Geldern einschließlich Nachbartsbeziehungen zu den umliegenden Städten und Gemeinden und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Städtischen Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb – werden ein oder mehrere Betriebsleiter bestellt. Ist ein Betriebsleiter Beigeordneter der Gemeinde, so ist er Erster Betriebsleiter.

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses und der Weisungen des Bürgermeisters. Sie vollzieht Beschlüsse des Rates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- der Einsatz von Personal,
- die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- der Abschluss von Werkverträgen,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
- sowie der Erlass aus Billigkeitsgründen und die Niederschlagung von Geldforderungen.

Im Übrigen gelten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 der Gemeindeordnung NW.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing des Rates der Stadt Geldern wahr.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Geldern ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- den Vorschlag zur Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Geldern,
- die Zustimmung zu Verträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Geldern.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Geldern entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal wird von der Stadt Geldern gestellt. Für die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geldern. Die Betriebsleitung ist vor der Entscheidung in Personalangelegenheiten zu hören.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb wird die Stadt Geldern durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Geldern öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb beträgt 25.000 €.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr **2012** Anwendung.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Geldern, so dass der Personalrat der Stadt Geldern auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb vom 16.09.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 01.10.2010

Janssen
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“

A.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“ als Satzung und die auf Grund von Anregungen ergänzte Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen..

A.2 Rechtskraft

Diejenigen Teilbereiche des Bebauungsplanes, welche in der unter A. 3. abgebildeten Übersicht nicht schraffiert sind, erlangen am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Teilbereich, welcher schraffiert dargestellt ist, unterliegt z. Zt. noch der Bahnnutzung und erlangt erst Rechtskraft, sobald die Flächen vom Eisenbahnbundesamt aus der Bahnnutzung entlassen worden sind.

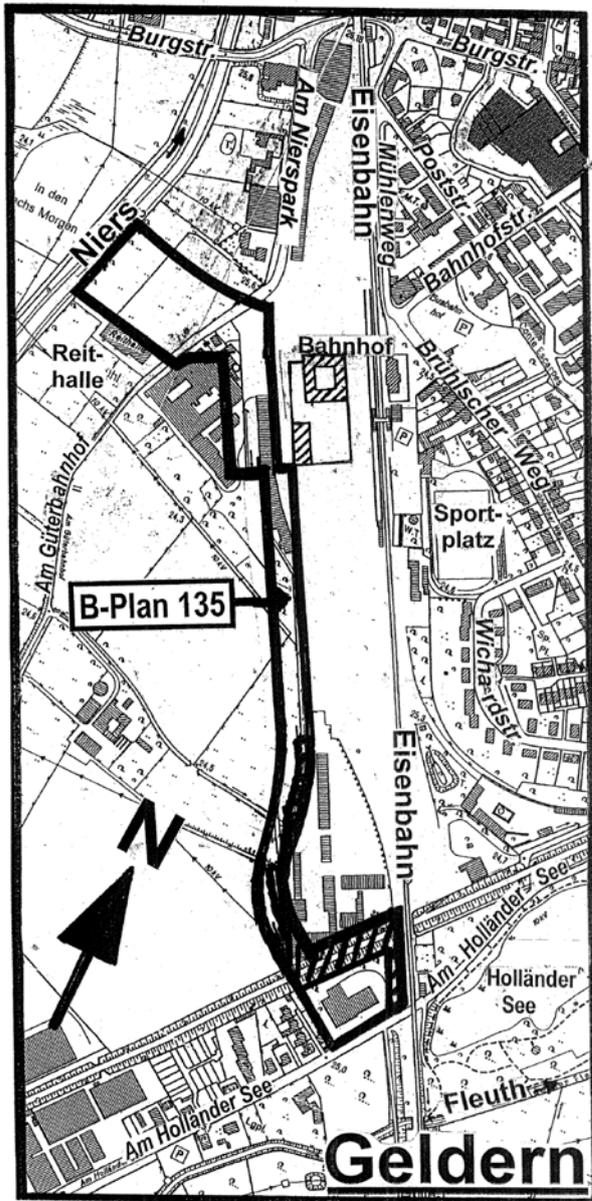
Das betroffene Teilstück des Bebauungsplanes liegt im Bereich des Flurstückes 89 der Flur 5 sowie der Flurstücke 1 und 217 der Flur 14, alle in der Gemarkung Geldern.

Der Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“ mit der dazugehörigen Begründung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern in den Büros 326 und 330 - 331 der Planungsabteilung eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie über den Inhalt der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A.3 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte)



B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß BauGB

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und

von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

unter den Telefonnummern

02831-398 (-326) (-330) (-331).

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss des Rates und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 04.10.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

Horster
Beigeordneter